



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

Sitzungstermin: Donnerstag, 17.11.2022, 16:30 Uhr

Raum, Ort: Mensa Vechelde, Berliner Str. 44, 38159 Vechelde

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.09.2022
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Antrag der FDP-Fraktion " Die Zukunft der Hallenbäder im Landkreis Peine" **2022/184**
6. Änderung der Satzung und der Gebührenordnung inklusive Abo Plan der Kreismusikschule **2022/171**
7. Anpassung der Beförderungsentgelte im Individualverkehr **2022/185**
8. Doppischer Produkthaushalt 2023 für die Kreisvolkshochschule und die Kreismusikschule **2022/182**
9. Doppischer Produkthaushalt 2023 für den Fachdienst Schule, Kultur und Sport **2022/183**
10. Informationen der Verwaltung
- Vorstellung Frau Christiansen, Leitung Kreismedienzentrum
11. Anfragen und Anregungen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/184
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 25.10.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	17.11.2022	Ö
Kreisausschuss (Entscheidung)	14.12.2022	N

Im Budget enthalten:	entfällt	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Antrag der FDP-Fraktion " Die Zukunft der Hallenbäder im Landkreis Peine"

Beschlussvorschlag:

Der mit Antrag der FDP-Fraktion im Landkreis Peine vom 01.07.2021 beantragten finanziellen Unterstützung der Kommunen zum Erhalt der Hallenbäder im Landkreis Peine wird nicht entsprochen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Antrag vom 01.07.2021 bat die FDP-Fraktion im Landkreis Peine den Landkreis Peine, die Kommunen hinsichtlich des Erhalts der Hallenbäder finanziell zu unterstützen und einen entsprechenden Vorschlag zu erarbeiten und vorzulegen.

Der erhebliche finanzielle Aufwand, den der Betrieb eines Hallenbades erfordert, mache, verbunden mit der teilweise angespannten Haushaltslage der Kommunen, den Erhalt der Hallenbäder schwierig, so dass die Gefahr bestünde, diese schließen zu müssen, was aus vielerlei Gründen nicht vertretbar sei.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Begründung wird auf den anliegenden Antrag der FDP-Fraktion „Die Zukunft der Hallenbäder im Landkreis Peine“ verwiesen.

Trotz intensiver Auseinandersetzung mit der Thematik, ob bzw. inwieweit der beantragten Bezuschussung für den Erhalt der Hallenbäder entsprochen werden kann, muss dies im Ergebnis abgelehnt werden.

Träger der besagten Hallenbäder ist nicht der Landkreis Peine, sondern sind die jeweiligen Gemeinden. Bei der Bezuschussung würde es sich somit um eine rein freiwillige Leistung handeln.

Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Haushaltslage des Landkreises Peine besteht kein Raum, durch die Gewährung der begehrten Unterstützung in finanzielle Verantwortung für die Gemeinden zu gehen.

Daher kann dem Antrag leider nicht gefolgt werden.

Ziele / Wirkungen:

Mangels Bezuschussung der Kommunen durch den Landkreis Peine zum Erhalt der Hallenbäder können die Kommunen keine Kostenbeteiligung des Landkreises Peine zur Finanzierung der Hallenbäder einplanen.

Ressourceneinsatz:

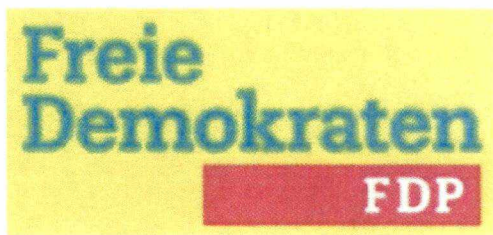
Entfällt.

Schlussfolgerung:

Die derzeitige Haushaltslage des Landkreises Peine schließt eine finanzielle Unterstützung der Kommunen zum Erhalt der Hallenbäder aus. Demensprechend kann dem Antrag der FDP-Fraktion leider nicht gefolgt werden.

Anlagen

Antrag der FDP-Fraktion „Die Zukunft der Hallenbäder im Landkreis Peine“



Referat Landrat
LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☒ III ☐
FD: 19. 27

Eingang 05. JULI 2021

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
WV: Hz: sh

FDP Kreistagsfraktion Landkreis Peine

Landkreis Peine
Landrat Franz Einhaus
Kreistagsbüro
Burgstraße 1
31224 Peine

Antrag der FDP-Fraktion „Die Zukunft der Hallenbäder im Landkreis Peine“

In Zeiten schmaler kommunaler Kassen ist die Versuchung groß, die nicht auskömmlich betreibbaren Hallenbäder zu schließen. Die technischen Auflagen und die erheblich gestiegenen Unterhaltskosten für Energie und Handwerksleistungen führen dazu, dass eine einzelne Kommune so eine wichtige soziale Einrichtung nicht mehr anbieten kann, ohne sich selbst finanziell zu überfordern. Selbst wenn die Kommune dann politisch entscheidet das Bad zu halten, kann und wird bei defizitärer Haushaltslage die Auflage von übergeordneter Stelle kommen, dass diese freiwillige Leistung einzustellen ist.

Im Landkreis Peine sind daher neben den wenigen Lehrschwimmbecken des Landkreises kaum noch Hallenbäder vorhanden. Exemplarisch ist hier das Hallenbad in Mehrum zu nennen, wo sogar von einem Rats Herrn initiiert, gerade erst ein Bürgerbegehren zur Schließung des Hallenbades auf dem Weg gebracht wurde, um zu Gunsten der Haushaltssicherung diese Sozialleistung abzuschaffen.

Sind aber erstmal die kommunalen Bäder alle eingespart, werden spätestens dann die Forderungen an den Landkreis hochkommen, dass eine zumindest ansatzweise flächendeckende Versorgung mit Hallenbädern aufrecht zu halten ist. Das würde für den Landkreis mit aller Wahrscheinlichkeit wesentlich teurer, da Neubauten drohen. Sicher ist, dass keine Kommune das Geld haben wird, ein erstmal geschlossenes Bad später wieder aufzumachen, oder gar neu zu bauen.

Neben offensichtlichen Gründen wie der Attraktivität der Kommunen als Wohnorte und der Notwendigkeit auch dezentral vernünftige Freizeitmöglichkeiten anbieten zu können, geht es nicht zuletzt um das Kulturgut Schwimmen. Der Schwimmsport ist nicht nur für die Gesundheit von Jung & Alt ein unverzichtbarer Baustein und wird zum Beispiel in Mehrum gerade da es das einzige Warmwasserbad ist, bis nach Peine geschätzt und genutzt.

Die Unterschiede zwischen Kommunen mit und ohne Hallenbadversorgung sind landkreisweit messbar, denn die Gemeinde Hohenhameln hat fast die höchste Quote bei den Kindern mit Schwimmbadzeichen (fast 75%). Der Grund liegt in engagierten Ehrenamtlichen vor Ort und eben einem Hallenbad, dass überhaupt die Möglichkeit bietet, sich zu engagieren und bewegen. Bundesweit können mittlerweile 59 % der Zehnjährigen nicht mehr schwimmen und gleichzeitig ertranken in den letzten Jahren wieder deutlich mehr Menschen – das dürfen wir nicht zulassen. Die Auswirkungen von Corona haben diese Defizite leider noch erheblich verstärkt, weil fast 2 Jahre Erstausbildung unserer Kinder im Schwimmen ausgefallen sind.

Schwimmen ist ein Kulturgut! In den Hallenbädern lernen unsere Kinder schwimmen, hier wird Sport von Jung & Alt betrieben und hier können Babys mit den Eltern baden gehen. Sowas kostet Geld – uns ist es das ausdrücklich wert.

Anzumerken ist noch in Bezug auf den Standort Mehrum, dass wir ja gerade hier versuchen wollen, auf Basis eines nachhaltigen Energiemanagements ein Energiequartierkonzept zu entwickeln. Ohne das Hallenbad ist das ganze Projekt eigentlich hinfällig und sinnlos.

Es ist daher zu prüfen, wie der Landkreis Peine die Kommunen unterstützen kann, die diese soziale Leistung für die Bürger des Landkreises anbieten. Aus unserer Sicht ist eine jährliche zweckgebundene Bezuschussung durch den Landkreis angemessen. Das jährliche Defizit alleine beim Hallenbad Mehrum beträgt z.B. aktuell ca. 300.000 € (ohne die Folgen von Corona einzurechnen). Würde man sich an den Schwimmbahnen orientieren, könnte man z.B. jährlich 20.000,- € pro Schwimmbahn zahlen (Mehrum 5 Bahnen, also 100.000,- €).

Gerade der zuletzt präsentierte Bildungsbericht des Landkreises Peine hat gezeigt, dass das Schwimmen als Sport für die geistige Entwicklung und die Sicherheit der Kinder von übergeordneter Bedeutung ist.

Die Landkreisverwaltung wird daher gebeten, einen Vorschlag zu erarbeiten und vorzulegen, wie die Hallenbäder im Landkreis zukünftig besser unterstützt werden können. Dabei sind auch die Möglichkeiten zur Einwerbung von Fördermitteln (Bund und Land) zu prüfen.



Malte Cavalli

Hohenhameln, den 1. Juli 2021

FDP - Freie Demokraten

Vorsitzender der FDP-Fraktion im Kreistag Peine

Vorsitzender der FDP-Fraktion im Gemeinderat Hohenhameln

Mitglied im Ortsrat Hohenhameln

Ziegeleistr. 9, 31249 Hohenhameln

Telefon 05128/4008-0, Fax 0800/1234805-5095

Mobil 0172/5110218, Email: malte.cavalli@vgh.de

www.fdp-peine.de



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/171
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 13.10.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	17.11.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.12.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Satzung und der Gebührenordnung inklusive Abo Plan der Kreismusikschule

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung und der Gebührenordnung inklusive Abo-Plan der Kreismusikschule Peine zum 01.02.2023 wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Kreismusikschule Peine hat am 20.01.2016 die bestehende Schul- und Unterrichtsordnung sowie Entgeltordnung durch eine neue Satzung inklusive Gebührentarif ersetzt. Im Jahr 2021 wurde aufgrund der Gründung einer eigenen Tanzabteilung die Satzung nochmals im §2 -Auftrag- um die Erweiterung des Angebots ergänzt. Aufgrund des seit 2016 immer weiter wachsenden Bildungsangebotes wurde nun die Satzung in Gänze überarbeitet und um folgende Paragraphen ergänzt:

§9 - Unterrichtsstätten; §10 - Digitale Unterrichtsangebote; §14 - Obliegenheiten und Verpflichtungen; §21 - Elternvertretung; §22 - Schülervvertretung; §23 - Musikschul-App; §26 - Gesundheitsbestimmungen

Weiterhin wurden die bestehenden Themenfelder in Gänze überarbeitet und an die aktuelle Situation angepasst. Mit vorgenannten Ergänzungen bildet die Satzung nun wieder den gesamten Fächerkatalog und das gesamte Leistungsspektrum der Musikschule ab. Die Anlage 2 der Satzung, die sich auf den §24 - Datenschutz bezieht, befindet sich noch in der finalen Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises Peine und wird schnellstmöglich nachgereicht.

Auch die Gebührenordnung wurde seit 2016 trotz steigender Ausgaben der Kreismusikschule nicht mehr angepasst. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung soll am 01.02.2023 auch eine neue Gebührenordnung eingeführt werden, um die steigenden Personalausgaben sowie den damit einhergehenden, jährlich wachsenden Zuschussbedarf zu verringern.

Als Anlage der Gebührenordnung wurde ein neuer Abo-Plan mit angepassten Unterrichtsgebühren entwickelt, der den aktuellen Gebührentarif ablöst.

Als Grundlage zur Kalkulierung der neuen Unterrichtsgebühren wurde ein Vergleich von acht umliegenden Musikschulen in der Musikschulregion Braunschweig erstellt und ein Mittelwert kalkuliert. Verglichen wurde mit den Musikschulen in Gifhorn, Helmstedt, Wolfsburg, Hildesheim, Wolfenbüttel, Goslar, Braunschweig und Salzgitter. Der Vergleich liegt der Vorlage bei. Die Kreismusikschule Peine geht bei aktuell etwa 1.300 Schülerinnen und Schülern, die über einen direkten Vertrag ein Unterrichtsangebot erhalten, von einer Einsparung der Ausgaben von etwa 55.000,00€ aus. Diese wurden auch bereits im Haushaltsansatz für das Jahr 2023 integriert. Auch im Bereich der Kooperationen soll eine Gebührenanpassung von etwa 15% eine Einsparung von rund 20.000€ erzielen. Auch diese Veränderung wurde bereits im kommenden Haushalt bedacht.

Ziele / Wirkungen:

Mit der Maßnahme wird die Fortführung bzw. Erweiterung des Bildungsauftrages der Kreismusikschule unterstützt und über die neue Satzung abgebildet. Zusätzlich werden die steigenden Personalkosten durch eine Anhebung der Gebühren gestützt und ein stetig steigender Zuschussbedarf abgedeckt.

Ressourceneinsatz:

Die Maßnahme betrifft das Produkt 26301 (Kreismusikschule) in den Konten 3321880 (Benutzungsgebühren bzw. Teilnehmergebühr KMS); 3461440 (Erträge aus Kooperationen) und 3321000 (Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte).

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Änderung der Satzung und eine Anpassung der Gebühren sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

- Bestehende Satzung der Kreismusikschule Peine vom 01.08.2016
- Neue Satzung der Kreismusikschule Peine ab dem 01.02.2023
- Anlage 1 - Gebührenordnung der Kreismusikschule Peine inklusive Abo-Plan
- Gebührenvergleich

- Anlage 2 - Allgemeinde Datenschutzhinweise der KMS Peine (*wird nachgereicht*)

Satzung

für die Kreismusikschule Peine

vom 01.08.2016

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetztes zur Änderung des Nds. Gesetztes über den Finanzausgleich und anderer Gesetzte vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.279), hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom 20.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VDM) des Landkreises Peine. Sie führt die Bezeichnung „Kreismusikschule Peine“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebots ist sie auch offen für Einwohner der umliegenden Gemeinden. Sie erfüllt die Anforderungen der landesgesetzlichen Regelungen für öffentliche Musikschulen in Niedersachsen. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

§ 2

Auftrag

Die Kreismusikschule (KMS) erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemein bildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern (Kirchen, Seniorenheimen, Spielmannszügen etc.). Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Kreismusikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Die Kreismusikschule fördert das Musizieren in der Gemeinschaft, in dem sie ihren Schülerinnen und Schülern das Ensembleangebot kostenfrei zur Verfügung stellt.

§ 3

Gebühren

Der Landkreis Peine erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten seiner Kreismusikschule Gebühren für die Teilnahme am Unterricht, die von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern als Schuljahresgebühr zu entrichten ist.

Die Gebühren sind nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt und richten sich nach der Gebührenordnung und dem aktuellen Gebührentarif. Der Gebührentarif ist als Anlage I Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der KMS, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen dem Strukturplan des VDM. Die KMS ist in sechs Kompetenzbereiche untergliedert und wird durch die Musikschulleitung, die Bereichsleitungen, das Sekretariat und die Pressestelle organisiert. Die Kompetenzbereiche gliedern sich wie folgt:

- Musikalische Früherziehung
- Auslandspartnerschaften / Großensembles
- Kooperationen
- Demografischer Wandel / Inklusion
- Veranstaltungen / Konzerte
- Jazz / Rock / Pop

1. Ausbildung

Der Fächerkatalog richtet sich ebenfalls nach dem Strukturplan des VDM. Für den Unterricht gelten der VDM-Bildungsplan „Musik in der Elementar- / Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des VDM, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Ausbildung der Kreismusikschule Peine gliedert sich in:

- Elementarstufe / Grundstufe
- Instrumental- und Vokalfächer
- Ensemblefächer
- Ergänzungsfächer
- Studienvorbereitende Ausbildung

Der Elementarunterricht geht in der Regel dem Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern voraus. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts und für Schülerinnen und Schüler der Musikschule kostenfrei. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung (SVA), Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Kreismusikschule.

a. Elementarstufe / Grundstufe

aa.) Musikgarten

Alter	bis 3 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 - 14 Kinder mit einem Elternteil
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

bb.) Musikalische Früherziehung (MFE)

Alter	4 bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 - 14 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	2 Jahre

cc.) Musikalische Grundausbildung (MGA)

Alter	Kinder der 2. Klassenstufe
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 - 14 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

dd.) Instrumentenkarussell

Alter	Kinder im Grundschulalter
Voraussetzungen	Möglichst eines der Angebote 1.) - 3.)
Unterrichtsform	Gruppe 3-6 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	½ Jahr

Das Instrumentenkarussell ist ein Orientierungsangebot und ermöglicht in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental- und Vokalunterricht. Weitere Unterrichtsfelder sind musikalische Kooperationsprogramme in den Kindertagesstätten und Schulen. Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperationen gestaltet.

b. Instrumental- und Vokalunterricht

Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen:

Streichinstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Zupfinstrumente, Schlaginstrumente und Gesang.

Der Unterricht wird in Gruppen ab 2 Schülern oder im Einzelunterricht in der Regel einmal wöchentlich erteilt.

c. Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Kreismusikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- und Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Ensembleangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Musikschulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Schülerinnen und Schülern der Kreismusikschule wird das Ensembleangebot kostenfrei zur Verfügung gestellt.

d. Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots. Dazu gehören insbesondere Gehörbildung, Musiklehre und Theorie und des Weiteren z.B. Musik und Bewegung oder Rhythmik. Über die Einteilung zu den Ergänzungsfächern entscheidet die Musikschulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

e. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Die Kreismusikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikausbildung und bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung (SVA) auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

Die Pflichtbelegung in der SVA richtet sich nach dem jeweils gebuchten SVA Angebot der Musikschule (SVA-Halb oder SVA-Voll).

Interessenten können nur durch eine Aufnahmeprüfung in die SVA aufgenommen werden. Das SVA-Jahr beginnt jeweils am 01.11. Jährliche, zu bestehende Zwischenprüfungen im Hauptfach und in Theorie/Gehörbildung sind Voraussetzung für die Fortsetzung des Unterrichts. Die Förderung kann längstens 6 Jahre gewährt werden.

Über einen Ausschluss aus der SVA entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten, bzw. Teilnehmer.

2. Kooperationen

Die Kreismusikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit Seniorenheimen, Kirchengemeinden, Musikvereinen etc.

Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

3. Projekte und Veranstaltungen

Projekte und Veranstaltungen, z.B. Kurse, Workshops, Konzerte oder Musikschulfreizeiten sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Sie gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Kreismusikschule Peine.

Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung. Die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 5 Anmeldung

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Anmeldebogen / Online). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in die Kreismusikschule zum Schuljahresbeginn. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der erste Monat gilt als Probezeit, in der der Unterricht zu jeder Stunde gekündigt werden kann. Dennoch wird dieser Monat berechnet.

§ 6

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Kreismusikschule spätestens bis zum 31.05. schriftlich zugehen. Während des Schuljahres kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.

Die Kreismusikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Satzung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 7 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Niedersachsen.

§ 8 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer sowie Gruppenstärke werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler, bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 9

Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die betreffende Lehrkraft oder das Sekretariat der Musikschule darüber frühestmöglich verständigt werden. Ein Anrecht auf Erstattung oder eine Ersatzstunde besteht nicht.

§ 10

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Bei Erkrankung der Lehrkraft, Fortbildungen oder dringenden dienstlichen Geschäften wird der Unterricht nicht nachgeholt. Ab der 3. Ausfallstunde pro Schuljahr entsteht ein Erstattungsanspruch (siehe Gebührenordnung, Anlage I).

§ 11

Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für fachgerechte Ausstattung.

§ 12

Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Die Nutzung der schuleigenen Instrumente ist gebührenpflichtig. Näheres wird in dem Gebührentarif (Anlage I) festgelegt.

§ 13

Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 14

Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

- die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft.
- die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums und der Bereichsleiter,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten,
- die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung / Genehmigung des Stundenplans,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
 - c) Überwachung des Schulbetriebes
 - d) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen
 - e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
- die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 15

Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet.

§ 16

Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Kreismusikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tondarstellungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.). Mit Abschluss des Musikschulvertrages willigt der Musikschüler bzw. sein Erziehungsberechtigter/ seine Erziehungsberechtigte ausdrücklich in die Verwendung etwaiger Bild- und Tonaufnahmen ein.

§ 17

Öffentliches Auftreten

Die Kreismusikschule pflegt eine offene Kommunikation mit den Schülern, Eltern und Lehrkräften. Es ist ihr ein Anliegen, ihre Schülerinnen und Schüler auf öffentliche Auftritte, Wettbewerbe und Prüfungen, in den an der Musikschule belegten Fächern, angemessen vorzubereiten. Daher wird erwartet, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen dem Fachlehrer und der Schulleitung umgehend mitteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles, die als solche in Erscheinung treten, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Musikschulleitung.

§ 18

Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen wurde der Förderverein der Kreismusikschule Peine gegründet. Eine Elternvertretung befindet sich im Aufbau.

§ 19

Daten und Datenschutz

Die Kreismusikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

§ 20

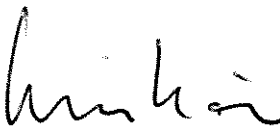
Urheberrecht

Die Bestimmungen des Urheberrechts sind verbindlich, insbesondere ist das Vervielfältigen sowie die Verwendung von Kopien urheberrechtlich geschützter Noten untersagt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.



Peine, 20.01.2016

Der Landrat



Landkreis Peine
Der Landrat

KreisMusikschule Peine



Stand, 01.08.2016

Gebührenordnung der Kreismusikschule Peine

Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr und wird regelmäßig monatlich im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. In Ausnahmefällen ist die Zahlung mittels Überweisung möglich.

Familienermäßigung

Die Gebühr ermäßigt sich, falls mehrere Mitglieder einer Familie gleichzeitig den Unterricht der Kreismusikschule Peine besuchen für den 2. Teilnehmer um 10%, für den 3. Teilnehmer um 20% und für jeden weiteren Teilnehmer um jeweils 10 % zusätzlich.

Mehrfächerermäßigung

Besucht ein Teilnehmer mehr als einen Kurs der Kreismusikschule wöchentlich, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für den 2. Kurs um 10%, für den 3. Kurs um 20% und für jeden weiteren Kurs um jeweils 10 % zusätzlich.

Sozialermäßigung

Beziehen Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule oder deren gesetzliche Vertreter Sozial- oder Arbeitslosenhilfe (ALG II), wird für die Unterrichtsangebote eine Ermäßigung von 20% gewährt. Weitere Ermäßigungen können auf Antrag im Einzelnen durch die Kreismusikschulleitung genehmigt werden.

Ensemblefächer

Der Unterricht in den Ensemblefächern ist für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule kostenfrei. Externe zahlen je nach inhaltlichem Umfang und Teilnehmerzahl einen Kostenbeitrag (siehe Punkt c der folgenden Tabelle).

Ergänzungsfächer

Die Beiträge in den Ergänzungsfächern richten sich nach dem Umfang und der Teilnehmerzahl des jeweiligen Angebots und werden vorab gesondert mitgeteilt.

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 01.08.2012 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft.

Gebührentarif

Kreismusikschule Peine

		Monatlicher Teilbetrag	Jahresentgelt
a.	Elementarstufe / Grundstufe		
aa.	Musikgarten / 45 Min. mit einem Elternteil	20,00 €	240,00 €
bb.	Musikalische Früherziehung / 45 Min.	25,00 €	300,00 €
cc.	Musikalische Grundausbildung / 45 Min.	25,00 €	300,00 €
dd.	Instrumentenkarussell / 45 Min.	28,00 €	336,00 €
b.	Instrumental- und Vokalunterricht		
aa.	Einzelunterricht		
	30 Minuten	60,00 €	720,00 €
	45 Minuten	90,00 €	1.080,00 €
bb.	2er Gruppe		
	30 Minuten	35,00 €	420,00 €
	45 Minuten	50,00 €	600,00 €
cc.	3er Gruppe		
	45 Minuten	35,00 €	420,00 €
	60 Minuten	45,00 €	540,00 €
dd.	4er Gruppe		
	45 Minuten	30,00 €	360,00 €
	60 Minuten	35,00 €	420,00 €
c.	Ensemblefächer		
aa.	Orchester, Chor, Ensembles	Kostenfrei für Musikschul-schülerinnen und -schüler	
		5,00 € bis 20,00 € für Externe je nach Umfang und Teilnehmerzahl	
d.	Ergänzungsfächer		
aa.	Workshops, Seminare und Projekte	Die jeweiligen Entgelte richten sich nach dem Umfang der Veranstaltung	
bb.	Flexicards		
(1)	Flexicard 5 Einzel / 5 x 45 Minuten	125,00 € pro Karte	
(2)	Flexicard 5 2er Gruppe / 5 x 45 Minuten	70,00 € pro Karte / Person	
(3)	Flexicard 5 Ensemble / 5 x 45 Minuten	45,00 € pro Karte / Person	
(4)	Flexicard 10 Einzel / 10 x 45 Minuten	245,00 € pro Karte	
(5)	Flexicard 10 2er Gruppe / 10 x 45 Minuten	135,00 € pro Karte / Person	
(6)	Flexicard 10 Ensemble / 10 x 45 Minuten	85,00 € pro Karte / Person	
e.	Studienvorbereitende Ausbildung		
aa.	SVA-Halb	100,00 €	1.200,00 €
	45 Min. Hauptfach / 60 Min. Theorie / Workshops		
bb.	SVA-Voll	125,00 €	1.500,00 €
	45 Min. Hauptfach / 30 Min. Nebenfach / 60 Min. Theorie / Workshops		
f.	Entgelt zur Miete von Instrumenten		
	Miete (pro Instrument)		
aa.	bis 250,00 € Anschaffungswert	10,00 €	120,00 €
bb.	bis 1.000,00 € Anschaffungswert	15,00 €	180,00 €
cc.	über 1.000,00 € Anschaffungswert	20,00 €	240,00 €

Satzung

für die Kreismusikschule Peine

vom 01.02.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetztes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.279), hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom 14.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Im Folgenden verwenden wir aus Gründen der besseren Verständlichkeit die jeweilig weibliche Endung „-innen“ bei Schülern, Nutzern, Lehrern und Teilnehmern, meinen jedoch immer unseren gesamten Nutzerkreis der Kreismusikschule.

§ 1

Allgemeines

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VDM) des Landkreises Peine. Sie führt die Bezeichnung „Kreismusikschule Peine“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebots ist sie auch offen für Einwohnerinnen der umliegenden Gemeinden. Sie erfüllt die Anforderungen der landesgesetzlichen Regelungen für öffentliche Musikschulen in Niedersachsen. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule. (KGSt = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement)

§ 2

Auftrag

Die Kreismusikschule Peine, im Folgenden KMS genannt, erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnerinnen (Kirchen, Seniorenheimen, Spielmannszügen, Orchestern, etc.). Sie pflegt und vermittelt die Kulturgüter Musik, Kunst, Tanz und Bewegung. In den Ergänzungsfächern werden darüber hinaus Theorie, Gehörbildung, Musikgeschichte, Methodik, Didaktik sowie Förderangebote in der Inklusion und Unterricht in Anlehnung an therapeutische Maßnahmen vermittelt. Die KMS leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Erziehung und schafft die Grundlage für eine spätere Berufsausbildung. Sie pflegt Sing-, Musizier- und Tanzformen aus allen Gebieten der Kultur und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Sie fördert das Musizieren in der Gemeinschaft, indem sie ihren Schülerinnen Ensembleangebote kostenfrei zur Verfügung stellt.

§ 3

Gebühren

Der Landkreis Peine erhebt zur anteiligen Deckung der Kosten seiner Musikschule Gebühren für die Teilnahme am Unterricht, die von den Schülerinnen bzw. deren Eltern grundsätzlich als Schuljahresgebühr zu entrichten ist. Die Schulgebühren sind als Jahresentgelte in zwölf Monatsraten ausgelegt, sind nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt und richten sich nach der **Gebührenordnung inklusive Abo-Plan** (siehe Anlage 1).

§ 4 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Die KMS wird durch die Musikschulleitung, die stellvertretende Musikschulleitung, die Bereichsleitungen und das Sekretariat organisiert. Der innere Aufbau der KMS, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VDM). Das Angebot der KMS gliedert sich in die Abteilungen **Kernbereich**, **Kooperationen** sowie **Konzerte und Veranstaltungen**.

1. Kernbereich

Dem Kernbereich sind alle Unterrichtsangebote zugeordnet, die durch die KMS eigenständig angeboten und umgesetzt werden. Sie untergliedern sich in die Teilbereiche **Elementarstufe**, **Instrumental- und Vokalunterricht**, **Tanz und Bewegung**, **Ensemblefächer**, **Ergänzungsfächer**, **Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)** sowie **Projekte und Workshops**. Dieser Fächerkatalog richtet sich nach dem Strukturplan des VDM. Für den Unterricht gelten der VDM-Bildungsplan „Musik in der Elementar- / Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des VDM, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der KMS.

a. Elementarstufe (Elementar-Abo)

Der Elementarunterricht geht in der Regel dem Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern voraus. In der Elementarstufe bietet die KMS Unterrichtsangebote für Kinder zwischen sechs Monaten und acht Jahren an.

Die einzelnen Angebote gliedern sich folgendermaßen auf:

aa.) Musikgarten 1 + 2

Alter	18 Monate - 3 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4 - 10 Kinder mit Begleitperson
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

ab.) Musikgarten für Babys

Alter	6 Monate - 18 Monate
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4 - 10 Kinder mit Begleitperson
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

ac.) Früherziehung in Englisch

Alter	4 - 5 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4 - 10 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	15 Termine á 45 Minuten

ad.) Früherziehung 1 + 2

Alter	4 - 5 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4 - 10 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

ae.) Grundausbildung

Alter	6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4 - 10 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

af.) Instrumentenkarussell (IKARUS)

Alter	6 - 8 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 3 - 4 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

Das Instrumentenkarussell (IKARUS) ist ein Orientierungsangebot und ermöglicht eine Unterstützung zur Auswahl und Entscheidung eines passenden Musikinstrumentes für den Instrumentalunterricht. Die KMS empfiehlt die Kombination mit der Grundausbildung (ae.)

b. Instrumental- und Vokalunterricht (Instrumental- und Vokal-Abo)

Der Instrumental- und Vokalunterricht bildet den Kern der musikalischen Angebote und ist sowohl im Einzel-, als auch im Gruppenunterricht in Absprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft möglich. Aus folgenden Instrumental- und Vokalbereichen können Schülerinnen wählen:

Streichinstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Zupfinstrumente, Schlaginstrumente und Gesang/Stimmbildung.

Häufig erfolgt der Einstieg in den Instrumental- und Vokalunterricht über das Instrumentenkarussell (IKARUS). Ein direkter Start im jeweiligen Unterrichtsfach ist ebenfalls möglich. In der Regel findet der Unterricht einmal wöchentlich statt und kann durch Zusatzangebote ergänzt werden.

c. Tanz und Bewegung (Tanz-Abo)

Der Unterricht im Bereich Tanz wird parallel zur Musikabteilung der KMS angeboten und unter dem Namen „Dance Academy“ zusammengefasst. In Kombination mit Elementar- und Instrumentalfächern stehen besondere Rabattierungen (Bundles) zur Verfügung. Der Unterricht der Tanzabteilung findet im Tandem mit einer Tanzpädagogin und einer Instrumentalistin zur musikalischen Begleitung statt.

Die einzelnen Angebote gliedern sich folgendermaßen auf:

ca.) Kreativer Kindertanz

Alter	4 - 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4 - 12 Personen
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 – 3 Jahre

cb.) Ballett

Alter	Ab 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4 - 12 Personen
Unterrichtseinheiten	60 Min. pro Woche
Dauer	unbegrenzt

cc.) Modern

Alter	Ab 8 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4 - 12 Personen
Unterrichtseinheiten	60 Min. pro Woche
Dauer	unbegrenzt

Zusätzlich bietet die KMS im Bereich der Bewegung mit Musik verschiedene Unterrichtsformen an. Hierzu zählen unter anderem die Fächer Yoga mit Harfenbegleitung und Rhythmik.

d. Ensemblefächer

Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts und als Zusatzangebot für Schülerinnen der KMS kostenfrei. Sie dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft und sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der KMS. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- und Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Ensembleangebot der KMS. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Fachlehrkraft in Absprache mit der Musikschulleitung.

e. Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots. Dazu gehören insbesondere Theorie, Gehörbildung, Musikgeschichte, Methodik, Didaktik, Musikkurse für Schwangere, bildende Kunst sowie Förderangebote in der Inklusion und Unterricht in Anlehnung an therapeutische Maßnahmen.

f. Flexicards (Flex-Abo)

Die KMS möchte für punktuelle Anfragen eine flexible Unterrichtslösung anbieten und führt zu diesem Zweck die Flexicards im Fächerkatalog. Flexicards sind nicht zur regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtsabdeckung gedacht. Sie richten sich vor allem an Erwachsene, die flexible Unterrichtstermine anstreben. Eine Absage vom Flexicard-Unterricht muss mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn erfolgen. Ohne rechtzeitige Abmeldung gilt die Unterrichtseinheit als erteilt und wird entsprechend berechnet.

g. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Die KMS bietet besonders interessierten und begabten Schülerinnen eine vertiefte musikalische Ausbildung und bereitet sie auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

Interessentinnen können nur durch eine Aufnahmeprüfung in die SVA aufgenommen werden. Jährliche, zu bestehende Zwischenprüfungen im Haupt- und Nebenfach und in Theorie/Gehörbildung sind Voraussetzung für die Fortsetzung des Unterrichts. Zur Beendigung der SVA ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Über einen Ausschluss aus der SVA entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der zuständigen Fachlehrkraft und der Erziehungsberechtigten, bzw. Teilnehmerinnen. Die SVA-Abteilung wird durch das Land Niedersachsen gefördert und kann längstens sechs Jahre lang besucht werden.

h. Mietinstrumente (Miet-Abo)

Grundsätzlich sollen Schülerinnen bei Aufnahme des Instrumentalunterrichts ein entsprechendes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der KMS können Instrumente vermietet werden. Instrument und Zubehör sind auf Kosten der Schülerinnen bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen instand zu halten. Beschädigung oder Verlust des Instruments sind unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen haften die Schülerinnen bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen in vollem Umfang. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Auf Grundlage des Anschaffungswertes und des aktuellen Zustands wird eine monatliche Miete als Gebühr erhoben, die sich nach dem der Gebührenordnung beigefügten Abo-Plan unter Tarifpunkt h „**Miet-Abo**“ (siehe Anlage 1) richtet. Eine Kündigung des Miet-Abos ist monatlich möglich und dem Sekretariat der KMS schriftlich mitzuteilen.

i. Projekte und Workshops

Die KMS plant und organisiert, aufbauend auf der bestehenden Angebotspalette, diverse Projekte und Workshops. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen wird das Kollegium der KMS eingebunden. Zusätzlich werden je nach Umfang des Projektes oder Workshops externe Kolleginnen hinzugezogen. Die KMS agiert meist als Veranstalterin, unterstützt aber auch externe Veranstaltungen mit Personal, Material und Kompetenz. Die KMS stellt für die Unterstützung externer Projekte und Workshops Kosten in Rechnung. Die Höhe richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung.

2. Kooperationen

Die KMS kooperiert mit Partnerinnen in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit Seniorenheimen, Kirchengemeinden, Musik- und Sportvereinen und Orchestern. Dabei werden die Leitfäden beider Kooperationspartnerinnen berücksichtigt. Es entsteht eine Partnerschaft *auf Augenhöhe* mit Weiterentwicklung gemeinsamer Ziele. Unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wird ein gemeinsamer Bildungsauftrag erfüllt. Alternativ geschaffene Unterrichtsangebote in digitaler Form sind bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. zeitlich begrenzte Schließung der Einrichtungen der Kooperationspartnerinnen) als gleichwertig zur herkömmlichen Unterrichtsform anzusehen.

Kooperationen gründen sich auf vertraglichen Vereinbarungen mit den Bildungspartnerinnen. Die Kosten werden vertraglich geregelt und richten sich nach Art und Umfang der Kooperation.

3. Konzerte und Veranstaltungen

Veranstaltungen, Konzerte und Musikschulfreizeiten sind musikpädagogische Angebote der KMS. Sie gehören einschließlich der hierfür erforderlichen organisatorischen Tätigkeiten zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild.

Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen eine wesentliche Lernerfahrung. Die passive, wie auch aktive Teilnahme daran ist vollwertiger Bestandteil des Unterrichts und kann dementsprechend auch in der individuellen Unterrichtszeit stattfinden und diese gleichwertig ersetzen.

Die KMS agiert meist als Veranstalterin, unterstützt aber auch externe Veranstaltungen mit musikalischen Beiträgen, Personal, Material und Kompetenz. Das breitgefächerte Ensembleangebot steht für die Unterstützung externer Veranstaltungen zur Verfügung. Die KMS stellt für die musikalische Umrahmung und Unterstützung externer Konzerte und Veranstaltungen Kosten in Rechnung. Die Höhe richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung.

§ 5 Anmeldung

Anmeldungen sind direkt an das Sekretariat der KMS zu richten. Die Anmeldung läuft grundsätzlich für ein Schuljahr (siehe hierzu § 7 dieser Satzung). Die Anmeldung kann online über die Homepage der KMS, telefonisch über das Sekretariat oder per Mail erfolgen. Auch der Download einer pdf-Anmeldung ist auf der Homepage der KMS möglich. Bei telefonischer Anmeldung erfolgt eine schriftliche Bestätigung mit Übersendung des ersten Gebührenbescheids.

Bei minderjährigen Teilnehmerinnen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen zum Vertragsschluss erforderlich. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme an der KMS zum Schuljahresbeginn. Eine Aufnahme innerhalb des Schuljahres ist nur möglich, wenn die nötigen Ressourcen seitens der KMS zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wurde eine Schülerin in der Vergangenheit bereits vom Unterricht ausgeschlossen oder das Unterrichtsverhältnis seitens der KMS beendet, entscheidet die KMS-Schulleitung über eine erneute Aufnahme. Der erste Monat gilt als unverbindliche Probezeit, in der der Unterricht zu jeder Zeit gekündigt werden kann. Dennoch wird dieser Monat berechnet.

§ 6 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Eine Schülerin scheidet aus der KMS durch Abmeldung aus. Abmeldungen sind im Elementar-, Instrumental-, Tanz- und Vokalbereich grundsätzlich nur nach Ablauf der einjährigen Vertragsbindung möglich und beziehen sich jeweils auf das gebuchte Unterrichtsfach. Bei Belegung mehrerer Unterrichtsfächer wird jedes Fach als eigenständige Buchung behandelt und unterliegt der individuellen Vertragsbindung. Ein Wechsel innerhalb einer Fachbelegung ist je nach vorhandenen Ressourcen der KMS nach Absprache mit der Musikschulleitung möglich und führt zu keiner Veränderung der Vertragsfristen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Abmeldungen innerhalb der einjährigen Vertragsbindung sind im Übrigen grundsätzlich nicht möglich. Sie können nur in besonders begründeten Fällen (z. B. bei Wegzug, längerer oder nachweislich schwerwiegender Krankheit) berücksichtigt werden und sind schriftlich der KMS-Schulleitung anzuzeigen und von dieser zu genehmigen (außerordentliche Kündigung).

Bei genehmigtem Austritt sind die Schulgebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen, der dem Monat folgt, in dem die Abmeldung bei der KMS eingegangen ist. Bei Minderjährigen muss die Abmeldung durch eine gesetzliche Vertreterin erfolgen. Eine Kündigung wird generell schriftlich als Brief oder online über die Homepage der KMS (Online-Kündigungsmöglichkeit) anerkannt.

Die KMS kann aus zwingenden Gründen, bei Zahlungsverzug oder bei Verstößen gegen diese Satzung nach Anhörung bzw. Rücksprache mit der Schülerin bzw. im Falle von Minderjährigkeit der gesetzlichen Vertreterin das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Musikschulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft und wird der Schülerin bzw. deren gesetzlicher Vertreterin gegenüber schriftlich mitgeteilt. Wenn nichts Anderes bestimmt ist, wird der Ausschluss mit dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats wirksam. Bei Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren für das restliche Schuljahr bestehen.

§ 7 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Niedersachsen.

§ 8 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer, sowie die Gruppenstärke werden von den Fachlehrkräften nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten in Absprache mit der Musikschulleitung zugewiesen. Wünsche der Schülerin, bzw. der gesetzlichen Vertreterin werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten sowie eine bestimmte Lehrkraft der KMS besteht nicht.

§ 9 Unterrichtsstätten

Im Allgemeinen findet der Unterricht in den Gebäuden der KMS statt. Folgende Zweigstellen werden derzeit im Landkreis Peine betrieben:

- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| - Zweigstelle Peine | Gunzelinstraße 29, 31224 Peine |
| - Zweigstelle Gadenstedt | Kattenhagen 1A, 31246 Ilsede |
| - Zweigstelle Vechelde | Am Schützenplatz 2, 38159 Vechelde |

Zusätzlich wird Unterricht in Schulgebäuden der Pestalozzischule Peine, dem Julius-Spiegelberg-Gymnasium Vechelde, dem Ratsgymnasium Peine, dem Gymnasium am Silberkamp Peine und der Gunzelinrealschule Peine angeboten. In Kooperation mit den Kirchengemeinden in Hohenhameln und Edemissen findet auch hier eine entsprechende Nutzung der Gemeindehäuser statt. Nach Möglichkeit werden Wünsche um Unterricht in Zweigstellen erfüllt, hierauf besteht jedoch kein Anspruch.

§ 10 Digitale Unterrichtsangebote

In Absprache mit den zuständigen Kolleginnen sind unterschiedliche digitale Unterrichtsangebote möglich. Die Nutzung von digitalem Fernunterricht erfolgt nach Rücksprache mit den zuständigen Kolleginnen. Der digitale Unterricht gilt als gleichwertig gegenüber dem Präsenzunterricht, der jederzeit durch die KMS präferiert wird. Digitale Angebote erfordern häufig eine intensivere Vorbereitung des Kollegiums.

Im Rahmen der jeweils aktuell geltenden Vorgaben und Verordnungen können digitale Unterrichtsphasen, korrespondierend mit allgemeinbildenden Schulen, angeordnet werden. Die KMS setzt ein hinreichendes „Probieren“ durch die Teilnehmerin voraus und erstattet die Unterrichtsgebühren nur dann, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass keine Möglichkeit zur digitalen Teilnahme besteht.

Je nach technischen Möglichkeiten ist auch eine hybride Form des Unterrichts möglich, bei der nach vorheriger Absprache ein Wechsel von Digital- und Präsenzunterricht erfolgt. Die Entscheidung zu einem Digitalangebot wird durch die jeweilige Lehrkraft in Absprache mit der Schülerin getroffen. Die KMS versucht, im Rahmen der räumlichen Ressourcen einen uneingeschränkten digitalen Unterricht zu ermöglichen und stellt dem Kollegium die entsprechenden technischen Geräte zur Verfügung. Ein Anspruch auf ein Digitalangebot besteht dabei nicht. Auch für den Bereich der Gruppenkurse hält die KMS digitale Räume bereit und lässt so den gemeinsamen digitalen Austausch zu. Alle digitalen Angebote unterliegen der DSGVO und beziehen sich in diesem Punkt auf den §24 dieser Satzung.

§ 11 Unterrichtsausfall

Sollte die Schülerin den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen können, müssen die betreffende Lehrkraft und das Sekretariat der KMS darüber frühestmöglich verständigt werden. Ein Anrecht auf Erstattung oder eine Ersatzstunde besteht nicht.

Bei Erkrankung der Lehrkraft oder deren Teilnahme an Fortbildungen bzw. dringenden dienstlichen Geschäften wird der Unterricht nicht nachgeholt. Ab der dritten Ausfallstunde pro Schuljahr entsteht ein Erstattungsanspruch, siehe Punkt „Unterrichtsausfall“ der Gebührenordnung (Anlage 1). Unterrichtsstunden, die durch sonstige Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Hier ist ein digitales Angebot in Absprache mit der Lehrkraft möglich und gilt als gleichwertig.

§ 12 Räumlichkeiten und Ausstattung

Die KMS sorgt für Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für fachgerechte Ausstattung. Alle Unterrichtsräume der KMS werden nach Möglichkeit mit einem Begleitinstrument, Spiegel, Notenständern, Sitzmöglichkeiten sowie Ablage- und Stauraummöglichkeiten ausgestattet. Weiterhin wird versucht, einen Teil der Räumlichkeiten barrierefrei zu gestalten und für gute akustische Voraussetzungen zu sorgen. Eine der jeweiligen Unterrichtsform angepasste Raumgröße und gute Möglichkeiten der Belüftung werden bei der Raumauswahl berücksichtigt. Der Einbau von digitalen Medien und die räumliche Umsetzung wird nach und nach ausgebaut.

§ 13 Aufsichtspflicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht der KMS besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Die KMS setzt voraus, dass Räumlichkeiten und Inventar der Unterrichtsstätten mit Respekt und Sorgfalt begegnet wird. Die Besucherinnen der KMS sind für pflegliche Behandlung der Räume und ihrer Einrichtungen und für die pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wurde, verantwortlich. Sie haften für etwaige Beschädigungen und Verlust. Bei Minderjährigen tragen die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht die Verantwortung.

Als Träger der KMS haftet der Landkreis Peine für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der KMS entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Unbeschadet davon haftet der Landkreis Peine für Schäden nur dann, wenn einer Person, deren sich der Landkreis Peine zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Eine weiter gehende Haftung, insbesondere bei Beschädigungen oder Abhandenkommen der von Teilnehmerinnen in die KMS eingebrachten Gegenstände (Instrumente, Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher usw.) ist ausgeschlossen.

Die Musikschülerinnen sind nicht gesetzlich unfallversichert. Krankenkosten für Unfälle während des Unterrichts, während Konzertauftritten und auf den Wegen zum und vom Unterricht/Konzertauftritt nach Hause müssen über die Krankenversicherung abgedeckt werden.

§ 14

Obliegenheiten und Verpflichtungen

Die Schülerinnen sind mit ihrer Anmeldung zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Die gesetzlichen Vertreterinnen der an der KMS aufgenommenen Schülerinnen verpflichten sich, für deren regelmäßigen und gewissenhaften Unterrichtsbesuch zu sorgen. Die Schülerinnen haben den Anweisungen der Fachlehrkraft zu folgen. Die Schülerinnen sowie die Besucherinnen sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte, der Verwaltung und des Hauspersonals zur Wahrung der Ordnung im Hause Folge zu leisten.

§ 15

Schulleitung und stellvertretende Schulleitung

Die KMS wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Landkreis Peine angestellt. Der Leitung obliegen die Vertretung der KMS im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu allen Akteurinnen in der kommunalen Bildungslandschaft. Die musikalisch-pädagogische Leitung beinhaltet insbesondere die Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden, die Führung des Kollegiums und der Bereichsleiterinnen, sowie die Beratung von Schülerinnen und Eltern.

Darüber hinaus gehören auch die Entwicklung von Angebotsformen, die fachliche Information und Weiterbildung, sowie künstlerische Aktivitäten zum Aufgabenschwerpunkt.

Auch die organisatorische Leitung ist Bestandteil des Aufgabenportfolios. Zu diesem Bereich zählen die Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung sowie Genehmigung des Stundenplans, Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, die Überwachung des Schulbetriebes, die Planung und Ausgestaltung von Kooperationen, die Planung und Durchführung von Veranstaltungen. Darüber hinaus zählen Öffentlichkeitsarbeit, Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung sowie die Verantwortung für das Qualitätsmanagement zu den Aufgabenbereichen.

Die stellvertretende Leitung unterstützt die Leitung der KMS in den musikalisch-pädagogischen Bereichen. Hierzu zählen insbesondere die Führung des Kollegiums und dessen fachliche Information und Weiterbildung sowie die Beratung von Schülerinnen und Eltern. Auch in der organisatorischen Leitung unterstützt die stellvertretende Leitung in den Bereichen Einteilung der Lehrkräfte, Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, Planung und Ausgestaltung von Kooperationen sowie Öffentlichkeitsarbeit.

§ 16

Bereichsleitungen

Die Bereichsleitungen werden durch Lehrkräfte der KMS gestellt und decken folgende sieben Kompetenzbereiche ab:

1.) Bereichsleitung Elementarbereich

Leitung und Organisation des Elementarbereichs. Eltern- und Schülerkontakt, Anschaffungen von Instrumenten und Koordination von Räumlichkeiten und Lehrkräften in der Frühförderung der KMS.

2.) Bereichsleitung Netzwerke und Auslandspartnerschaften

Bundesweiter Aufbau von Musikschulnetzwerken und Pflege von Auslandspartnerschaften der KMS. Neuschaffung von Kontakten und Organisation von internationalen Jugendbegegnungen.

3.) Bereichsleitung Kooperationsmanagement

Kommunikation und Pflege der bestehenden Kooperationen. Ausbau weiterer Kooperationsangebote im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen.

4.) Bereichsleitung Demografischer Wandel und Inklusion

Angebote für Seniorinnen, Inklusive Kurse, Projekte und Workshops, Sterbebegleitung, Erwachsenenbildung und Flexicards.

5.) Bereichsleitung Veranstaltungen und Konzerte

Planung und Organisation von eigenen fächerübergreifenden Veranstaltungen und Konzerten der KMS, Sammeln von Beiträgen und Erstellung von Programmen

6.) Bereichsleitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Kontakt mit der regionalen Presse, Vernetzung mit dem Media-Team der KMS, Erstellung von Presseberichten, Erstellung des jährlichen Pressespiegels, Koordination der Außenwahrnehmung der KMS.

7.) Bereichsleitung Jazz / Rock / Pop und SVA

Koordination des Jazz / Rock / Pop - Bereichs, Organisation von Workshops, Planung und Organisation der Studienvorbereitenden Abteilung.

§ 17 Lehrkräfte

An der KMS unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Studium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können. Sie werden vom Landkreis Peine verpflichtet. Zu Ihren Aufgabenbereichen zählen unter anderem die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts, die Vor- und Nachbereitung sowie die Organisation aller Abläufe im Unterrichtskontext. Alle Aufgabenbereiche des Kollegiums werden im Anforderungsprofil für Lehrkräfte der KMS geregelt.

§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die KMS ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie für ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tondarstellungen in den Medien (Social Media, Presse, Rundfunk u.a.). Mit Abschluss des Musikschulvertrages willigt die Musikschülerin bzw. ihre Erziehungsberechtigte ausdrücklich in die Verwendung etwaiger Bild- und Tonaufnahmen ein, die zeitlich auch über die Vertragsbeziehung hinaus gehen kann. Auch im Rahmen von Gruppenunterricht in hybrider Form und bei hybriden Konzertveranstaltungen können Bild- und Tonaufzeichnungen für den Eigenbedarf der KMS angefertigt werden. Im Rahmen der Pflege von Homepage, Info-Displays in den Zweigstellen sowie auf den sozialen Netzwerken der KMS können Bilder von Unterrichts- und Konzertsituationen angefertigt und veröffentlicht werden.

§ 19 Öffentliches Auftreten

Die KMS pflegt eine offene Kommunikation mit den Schülerinnen, Eltern und Lehrkräften. Es ist ihr ein Anliegen, ihre Schülerinnen auf öffentliche Auftritte, Wettbewerbe und Prüfungen angemessen vorzubereiten. Die Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen bedarf der Zustimmung der Fachlehrkraft und der Schulleitung. Auch öffentliche Auftritte von Musikschulensembles, die als solche in Erscheinung treten, erfolgen in Absprache mit der Fachlehrkraft und erfordern die vorherige Genehmigung durch die Musikschulleitung. Dies gilt auch für externe Veranstaltungen der KMS, bei denen Schülerinnen der KMS zu Gast sind.

§ 20 Förderverein

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen der KMS wurde der **Förderverein der Kreismusikschule Peine e.V.** gegründet. Der Förderverein fördert die musikalische Arbeit, unterstützt bei der Anschaffung von Instrumenten und bei der finanziellen Hilfe von Kindern und Jugendlichen für den Musikunterricht an der KMS. Eine Mitgliedschaft im Förderverein ist ab einer Jahresgebühr in Höhe von 12,00 € möglich. Der Förderverein ist unter der Adresse foerderverein@kms-peine.de erreichbar.

§ 21 Elternvertretung

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen der Kundinnen der KMS wurde 2022 eine **Elternvertretung** gegründet. Eltern können sich jederzeit in der Elternvertretung engagieren und Wünsche und Interessen an die KMS richten. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Elternvertretung ist unter der Adresse: eltern@kms-peine.de erreichbar.

§ 22 Schülervertretung (SV)

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen der Schülerinnen der KMS wurde 2022 eine **Schülervertretung (SV)** gegründet. Schülerinnen können sich jederzeit in der Schülervertretung engagieren und Wünsche und Interessen an die KMS richten. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Schülervertretung ist unter der Adresse: sv@kms-peine.de erreichbar.

§ 23 Musikschul-App

Die KMS bietet für alle Kundinnen und Schülerinnen eine kostenfreie Musikschul-App an. Über die App kann Onlineunterricht empfangen und der eigene Stundenplan eingesehen werden. Darüber hinaus bietet die App einen Kalender mit allen Veranstaltungen und eine Pinnwand, sowie einen eigenen Messenger Dienst zur Kommunikation zwischen Kollegium, Eltern und Schülerinnen. Die eigene App wird als Web-Version angeboten und kann auch mit mobilen Geräten über den Apple-Store und über den Play-Store kostenfrei geladen werden. Wünsche, Hilfe und Anfragen können jederzeit an die Mailadresse app@kms-peine.de gestellt werden.

§ 24 Datenschutz

Die KMS nimmt den Schutz der personenbezogenen Daten sehr ernst und prüft regelmäßig, welche Datensätze zwingend für den reibungslosen Betrieb erforderlich sind. In enger Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises Peine werden die Abläufe der Datensicherung und Datenverarbeitung regelmäßig überprüft. Die KMS erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Mit der Anmeldung online, per Mail oder telefonisch wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. In der Anlage 2 dieser Satzung sind die allgemeinen Datenschutzhinweise der KMS geregelt.

§ 25 Urheberrecht

Die KMS nimmt im Rahmen Ihrer Arbeit mit Notenmaterial und öffentlichen Publikationen Ihre Verantwortung ernst und besitzt einen laufenden Kopierlizenzvertrag mit der VG-Musikedition, die durch die GEMA vertreten wird. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind verbindlich und werden somit von der KMS erfüllt.

§ 26 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden. Die KMS unterfällt gemäß § 20 Abs.8 Nr.1 und Nr.3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 in der derzeit geltenden Fassung den „Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen“, weshalb die Vorgaben der Masernimpfpflicht einzuhalten sind.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der KMS des Landkreises Peine vom 01.08.2016 außer Kraft.

Peine, 01.02.2023

Der Landrat



KreisMusikschule Peine

Stand, 01.02.2023

Gebührenordnung der Kreismusikschule Peine

Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr und wird in 12 monatlichen Raten im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. In begründeten Ausnahmefällen ist die Zahlung mittels Überweisung möglich. Sie setzt sich aus vielen unterschiedlichen Faktoren zusammen. Hierzu zählen unter Anderem: Personalkosten, Raumkosten inkl. Nebenkosten, Wartung und Bereitstellung der vor Ort genutzten Instrumente, der GEMA-Kopierlizenzvertrag, eine kostenfreie KMS-App für alle KundInnen, regelmäßige Veranstaltungen, kostenfreie Ensemblearbeit, Steuern, Ermäßigungen, Verwaltung, Fortbildungen des Personals und viele weitere Kostenpunkte.

Ermäßigungen

Familienermäßigung

Die Gebühr ermäßigt sich, falls mehrere Mitglieder einer Familie ein Unterrichtsangebot der Kreismusikschule (KMS) besuchen, für die 2. Teilnehmerin um 10%, für die 3. Teilnehmerin um 20% und für jede weitere Teilnehmerin um jeweils 10% zusätzlich. Die Zusammensetzung der Staffelung wird nach dem Datum des Ersteintritts geregelt. Familien- und Mehrfächerermäßigung lassen sich miteinander kombinieren.

Mehrfächerermäßigung

Besucht eine Teilnehmerin mehr als einen Kurs der KMS wöchentlich, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für den 2. Kurs um 10%, für den 3. Kurs um 20% und für jeden weiteren Kurs um jeweils 10% zusätzlich. Die Zusammensetzung der Staffelung wird nach dem Datum des Ersteintritts geregelt. Mehrfächer- und Familienermäßigung lassen sich miteinander kombinieren.

Sozialermäßigung

Beziehen Schülerinnen der KMS oder deren gesetzliche Vertreterinnen Sozial- oder Arbeitslosenhilfe (ALG II/Bürgergeld), wird für die Unterrichtsangebote eine Ermäßigung von 20% gewährt. Eine Ermäßigung über Bildung und Teilhabe (BUT) ist ebenfalls möglich. Weitere Ermäßigungen können auf Antrag im Einzelnen durch die KMS genehmigt werden.

Zusatzangebote

Ensemblefächer

Der Unterricht in den Ensemblefächern ist für Schülerinnen der KMS kostenfrei. Externe Teilnehmerinnen zahlen je nach inhaltlichem Umfang und Teilnehmerinnenzahl einen Kostenbeitrag (siehe Punkt d. des Abo Plans).

Ergänzungsfächer

Die Beiträge in den Ergänzungsfächern richten sich nach dem Umfang und der Teilnehmerinnenzahl des jeweiligen Angebots und werden vorab gesondert mitgeteilt (siehe Punkt **e.** des Abo Plans).

Flexicards

Die KMS strebt grundsätzlich ein langjähriges und regelmäßiges Unterrichtsverhältnis an, um die Schülerinnen bestmöglich auf dem musikalischen Weg wöchentlich zu begleiten. Über dieses Angebot hinaus möchte die KMS auch für punktuelle Anfragen eine Lösung anbieten und führt zu diesem Zweck die Flexicards im Fächerkatalog.

Flexicards sind nicht zur wöchentlichen Unterrichtsabdeckung gedacht. Sie richten sich vor allem an Erwachsene, die flexible Unterrichtstermine anstreben. Eine Absage vom Flexicard-Unterricht muss mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn erfolgen.

Bundle-Angebote

Die KMS Peine gewährt bei speziellen Fächerkombinationen eine besondere Mehrfächerermäßigung und bezeichnet diese als „**Bundle**“. Folgende Kombinationen werden aktuell speziell rabattiert:

Dance and Music Bundle Kombination aus einem Tanzkurs und einem Kurs aus den Bereichen Elementar oder Instrumental – **20% Rabatt für den zuletzt angewählten Kurs**

More Music Bundle Kombination aus einem Kurs der Grundausbildung (Elementar) und dem Instrumentenkarussell – **20% Rabatt bei der Grundausbildung**

KMS Flat Bundle Kombination aus einem Tanzkurs, einem Kurs aus dem Elementarbereich und einem Kurs des Instrumentenkarussells – **20% im Elementarbereich und 30% beim Instrumentenkarussell**

Unterrichtsausfall

Ab der dritten durch die KMS verursachte Ausfallstunde pro Schuljahr entsteht ein Erstattungsanspruch. Die KMS geht von durchschnittlich 35 Unterrichtsstunden pro Schuljahr (Jahreswochenstunden) aus. Die Erstattung erfolgt auf dieser Grundlage: Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 der Jahresgebühr zurückerstattet. Die Erstattung beginnt ab der dritten ausgefallenen Stunde pro Jahr und wird am Ende des Schuljahres als Einmalzahlung vergütet.

Digitale Unterrichtsangebote

Der digitale Unterricht gilt als gleichwertig gegenüber dem Präsenzunterricht, der jederzeit durch die KMS präferiert wird. Die KMS setzt ein „Probieren“ voraus und erstattet die Unterrichtsgebühren nur dann, wenn keine Möglichkeit zur digitalen Teilnahme besteht. Je nach technischen Möglichkeiten ist auch eine hybride Form des Unterrichts möglich, bei der nach vorheriger Absprache ein Wechsel von Digital- und Präsenzunterricht erfolgt. Die Entscheidung zu einem Digitalangebot wird durch die jeweilige Lehrkraft in Absprache mit der Schülerin getroffen.

Gebührentarif

Bestandteil dieser Gebührenordnung ist der nachfolgende Gebührentarif, der sog. „**Abo-Plan**“. Die Gebühren werden dort als Abonnements, kurz „Abos“ bezeichnet und legen den geltenden Gebührentarif fest.

Diese Gebührenordnung mit anhängendem Abo-Plan tritt am 01.02.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 01.10.2020 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft.

Abo-Plan

der Kreismusikschule Peine

		Monatlicher Teilbetrag	Jahresentgelt
a.	Elementar - Abo		
aa.	Musikgarten 1 + 2 45 Min. mit einem Elternteil / 4 - 10 Kinder	30,00 €	360,00 €
ab.	Musikgarten für Babys 15 x45 Min. mit einem Elternteil / 4 - 10 Kinder	90,00 € pro Kurs	90,00 €
ac.	Früherziehung in Englisch 15 x45 Min. mit einem Elternteil / 4 - 10 Kinder	90,00 € pro Kurs	90,00 €
ad.	Früherziehung 1 + 2 45 Minuten / 4 - 10 Kinder	30,00 €	360,00 €
ae.	Grundausbildung 45 Minuten / 4 - 10 Kinder	30,00 €	360,00 €
af.	Instrumentenkarussell 45 Minuten / 3 - 4 Kinder pro Gruppe	35,00 €	420,00 €
b.	Instrumental- und Vokal - Abo		
ba.	Einzelunterricht		
	22,5 Minuten	55,00 €	660,00 €
	30 Minuten	70,00 €	840,00 €
	45 Minuten	99,00 €	1.188,00 €
bb.	2er Gruppe		
	30 Minuten	40,00 €	480,00 €
	45 Minuten	60,00 €	720,00 €
bc.	3er Gruppe		
	45 Minuten	40,00 €	480,00 €
	60 Minuten	50,00 €	600,00 €
bd.	4er Gruppe		
	45 Minuten	35,00 €	420,00 €
	60 Minuten	40,00 €	480,00 €
c.	Tanz - Abo		
ca.	Kreativer Kindertanz 45 Minuten / 4 - 12 Personen	30,00 €	360,00 €
cb.	Ballett 60 Minuten / 4 - 12 Personen	40,00 €	480,00 €
cc.	Modern 60 Minuten / 4 - 12 Personen	40,00 €	480,00 €
d.	Ensemblefächer		
da.	Orchester, Chor und Ensembles	Kostenfrei für Schülerinnen der KMS Peine	
		10,00 € bis 20,00 € für Externe je nach Umfang und Teilnehmerinnenzahl	

e.	<u>Ergänzungsfächer</u>		
ea.	Workshops, Seminare und Projekte	Die jeweiligen Entgelte richten sich nach dem Umfang der Veranstaltung	
f.	<u>Flex - Abo</u>		
fa.	Flexicard 5 Einzel 5 x 45 Minuten alleine	155,00 € pro Karte	
fb.	Flexicard 5 2er Gruppe 5 x 45 Minuten zu zweit	80,00 € pro Karte / Person	
fc.	Flexicard 5 Ensemble 5 x 45 Minuten in einer Gruppe ab 3 Personen	50,00 € pro Karte / Person	
fd.	Flexicard 10 Einzel 10 x 45 Minuten alleine	290,00 € pro Karte	
fe.	Flexicard 10 2er Gruppe 10 x 45 Minuten zu zweit	155,00 € pro Karte / Person	
ff.	Flexicard 10 Ensemble 10 x 45 Minuten in einer Gruppe ab 3 Personen	90,00 € pro Karte / Person	
g.	<u>Studienvorbereitende Ausbildung</u>		
ga.	SVA-Halb 45 Min. Hauptfach / 60 Min. Theorie / Workshops	115,00 €	1.380,00 €
gb.	SVA-Voll 45 Min. Hauptfach / 30 Min. Nebenfach / 60 Min. Theorie / Workshops	140,00 €	1.680,00 €
h.	<u>Miet - Abo</u>		
ha.	Miet – Abo S Instrumente bis 250,00 € Anschaffungswert	15,00 € pro Instrument	180,00 €
hb.	Miet – Abo M Instrumente bis 1.000,00 € Anschaffungswert	22,00 € pro Instrument	264,00 €
hc.	Miet – Abo L über 1.000,00 € Anschaffungswert	30,00 € pro Instrument	360,00 €
	<u>Verwaltungsgebühren</u>		
	Neuanmeldung	15,00 €	
	Ummeldung und Abmeldung	10,00 €	

Gebührenvergleich der KMS Peine

	Peine Stand 02/23 monatlich	Gifhorn Stand 01/22 monatlich	Helmstedt Stand 02/18 monatlich	Wolfsburg Stand 01/21 monatlich	Hildesheim Stand 01/22 monatlich	Wolfenbüttel Stand 03/22 monatlich	Goslar Stand 08/21 monatlich	Braunschweig Stand 02/22 monatlich	Salzgitter Stand 01/19 monatlich
Aufnahmegebühr	15,00 €	25,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	40,00 €	0,00 €	12,50 €	0,00 €
Ummeldung / Abmeldung	10,00 €								
Musikgarten (45)	30,00 €	32,00 €	32,00 €	23,00 €	29,00 €	30,00 €	25,00 €	30,00 €	21,00 €
Musikalische Früherziehung (45)	30,00 €	32,00 €	32,00 €	23,00 €	29,00 €	30,00 €	29,00 €	39,00 €	21,00 €
Musikalische Grundausbildung (45)	30,00 €	32,00 €	32,00 €	23,00 €	29,00 €	38,00 €	33,00 €	39,00 €	21,00 €
Instrumentenkarussell (45)	35,00 €	44,00 €	48,00 €	23,00 €	30,50 €	47,00 €	33,00 €	39,00 €	32,00 €
Einzelunterricht (30)	70,00 €	69,00 €	70,00 €	55,50 €	69,50 €	70,00 €	72,50 €	76,00 €	58,00 €
Einzelunterricht (45)	99,00 €	99,00 €	87,00 €	80,50 €	99,50 €	102,00 €	103,00 €	110,00 €	89,00 €
2er Gruppe (30)	40,00 €	37,00 €	40,00 €			63,00 €	45,50 €		
2er Gruppe (45)	60,00 €	55,50 €	55,00 €	46,50 €	57,50 €	70,00 €	62,00 €	62,00 €	42,00 €
3er Gruppe (45)	40,00 €	41,00 €	40,00 €	37,00 €	39,50 €	63,00 €	52,50 €	62,00 €	32,00 €
4er und 5er Gruppe (45)	35,00 €	41,00 €	40,00 €	37,00 €	39,50 €	58,00 €	52,50 €	62,00 €	32,00 €
Ensembles für Externe	10€ - 20€	16,00 €	0,00 €	9,00 €	7,50€ - 15,50€		15,00 €	15,00 €	16,00 €
Mietinstrumente	15€ - 30€	12€ - 30€	18€ - 23€	15€ - 22,50€	12,50 €		18,50 €	5€ - 18€	
Ballett (60)	40,00 €	34,50 €	42,00 €				36,00 €	44,00 €	
Modern (60)	40,00 €	34,50 €							



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/185
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 25.10.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	17.11.2022	Ö
Kreisausschuss (Entscheidung)	14.12.2022	N

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	100.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Anpassung der Beförderungsentgelte im Individualverkehr

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der weiterhin hohen Kraftstoffpreise und der dreimaligen Erhöhung des Mindestlohns im Jahr 2022 nimmt der Landkreis Peine als Träger der Schülerbeförderung eine (vorzeitige) Preisanpassung der Beförderungsentgelte zur Sicherstellung der freigestellten Schülerbeförderung ab dem 25.08.22 bis zum Beginn der Weihnachtsferien in Höhe von rund 100.000€ vor.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 22.06.2022 wurde dem Antrag der Beförderungsunternehmen, welche die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr sicherstellen, stattgegeben, aufgrund der stark angestiegenen Kraftstoffpreise eine vorzeitige Anpassung der Beförderungsentgelte bis zu den Sommerferien zu gewähren.

Diese Situation hat sich nach den Sommerferien nicht grundlegend geändert, immer noch sind die Kraftstoffpreise auf einem hohen Niveau.

Hinzu kommt die Erhöhung des Mindestlohnes ab 01.10.2022 auf 12€ je Zeitstunde. Hierbei handelt es sich seit der Ausschreibung im Jahr 2018 um die 7. Erhöhung. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung lag der Mindestlohn bei 8,84€/Zeitstunde bzw. 9,19€/Zeitstunde ab 01.01.2019.

Die Unternehmen werden 2018 bei Abgabe ihrer Angebote eine Erhöhung des Mindestlohnes in ihre Kalkulation eingerechnet haben, aber sicher nicht in der Höhe, in der diese jetzt tatsächlich in mehreren Schritten erfolgt ist.

Insbesondere die Erhöhung zum 01.10.2022 auf 12,00€/Zeitstunde bedeutet für die Unternehmen eine hohe finanzielle Belastung.

Auch hier gilt die Preisgleitungsregelung des § 7 in den Verkehrsverträgen, die nach der Ausschreibung 2018 bzw. 2019 mit den Unternehmen geschlossen wurden. Dies bedeutet, dass die Vertragsparteien das Recht haben, während der Vertragslaufzeit bei Veränderungen der Personal- und Energiekosten Preisanpassungen zu verlangen. Eine solche Anpassung kann aufgrund der Vertragslage nur rückwirkend erfolgen, da bei der Berechnung und Prüfung der Anpassungssätze die durch das Statistische Bundesamt festgestellten Durchschnittswerte des vergangenen Jahres zugrunde gelegt werden. Diese Werte liegen in der Regel bis Ende März eines Jahres für das abgelaufene Jahr vor.

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Beförderer die erhöhten Kosten selber tragen. Eine Nachzahlung erhalten die Unternehmen dann rückwirkend zum 01.01. des Jahres der Antragstellung. Die Überbrückung dieser Zeitspanne ist für die Unternehmen ein unternehmerisches Risiko, welches von ihnen mit einkalkuliert sein muss und wird. In der Regel fallen die Preissprünge nicht so stark aus bzw. die Preise sinken auch wieder.

Im Juni wurde verwaltungsseitig davon ausgegangen, dass die geplante Regelung zur Absenkung der Steuern auf die Kraftstoffe mehr und eine nachhaltigere Entlastung bringt bzw. sich die Situation langfristig wieder beruhigt. Dies ist nicht der Fall. Die Kraftstoffpreise sind weiterhin auf sehr hohem Niveau.

Die Erhöhung des Mindestlohnes zum 01.10.2022 hat für die Unternehmen eine starke finanzielle Belastung zur Folge. Waren die Erhöhungsschritte vom 01.01.2021 bis zum 01.07.2022 eher moderat, so bedeutet die letzte Erhöhung von 10,45€ auf 12,00€ mit 14,8% eine erhebliche Steigerung. Dies konnten die Unternehmen 2018 nicht absehen.

Die Unternehmen haben daher darum gebeten, auch nach den Sommerferien einer Anpassung der Beförderungsentgelte bereits im Vorfeld zuzustimmen und nicht zu warten, bis die Daten des Statistischen Bundesamtes vorliegen.

Sollte diesem Ansinnen nicht entsprochen werden, besteht die Gefahr, dass die Beförderungsunternehmen an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit kommen und ihren Auftrag nicht mehr erfüllen können. In diesem Fall könnte die Schülerbeförderung nicht mehr sichergestellt werden, da kein für den Landkreis Peine tätiges Beförderungsunternehmen die Fahrten für ein anderes Unternehmen auffangen kann.

Zur Sicherstellung der Schülerbeförderung wird daher vorgeschlagen, der Bitte der Unternehmen nachzukommen und bereits jetzt eine Preisanpassung zunächst bis zu den Weihnachtsferien vorzunehmen. Dies wird Kosten in Höhe von voraussichtlich 100.000€ auslösen.

Bei der Berechnung wurde Folgendes zugrunde gelegt:

Da es sich dieses Mal um zwei Bereiche -Kraftstoffe und Personalkosten- handelt, wird eine Erhöhung um 10% vorgeschlagen. Von den Sommerferien bis zu den Weihnachtsferien fahren die Beförderungsunternehmen ca. 3,5 Monate. Als Grundlage für die Errechnung der voraussichtlichen Kosten wurden die Rechnungen für September 2022 genutzt, da dies ein voller Schulmonat war.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Politik ist beabsichtigt, diese Zahlungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren und nach Vorliegen des Indizes des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2022 zu prüfen, ob und inwieweit die Zahlung gerechtfertigt war oder (anteilig) zurückzufordern ist.

Ziele / Wirkungen:

Finanzielle Entlastung der in der freigestellten Schülerbeförderung tätigen Unternehmen und dadurch Sicherung der Leistungsfähigkeit der Unternehmen

Dies ist insoweit bildungsrelevant, als dass bei nicht bestehender Leistungsfähigkeit eine Beförderung und damit der Schulbesuch nicht zwingend sichergestellt werden kann.

Ressourceneinsatz:

Die Maßnahme löst Kosten in Höhe von rund 100.000 € zu Lasten des Produktes Schülerbeförderung -240101000- aus.

Schlussfolgerung:

Im Interesse der Sicherstellung der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im freigestellten Schülerverkehr sollte der vorgezogenen Bewilligung einer Preisanpassung zugestimmt werden.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/182
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 25.10.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	17.11.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Doppischer Produkthaushalt 2023 für die Kreisvolkshochschule und die Kreismusikschule

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport empfiehlt dem Kreistag, den Stellenplanänderungen (Seite 44, Ziffern 3.18 bis 3.19) und dem Doppischen Produkthaushalt 2023 für die Produkte der Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule (Seiten 431 bis 436), zuzustimmen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Produktbeschreibungen enthalten neben allgemeinen Daten wie Produktbezeichnung, Verantwortlichkeit und Auftragsgrundlage auch Informationen zu Personaleinsatz, Zielkennzahlen und Leistungsumfang. Um die Leistungen des Produktes in dem beschriebenen Umfang wahrnehmen zu können, werden die unter der Rubrik „Planzahlen“ aufgeführten Finanzmittel benötigt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes komprimiert dargestellt. Die Finanzdaten enthalten das Rechnungsergebnis des Vor-Vorjahres 2021.

Neben dem Rechnungsergebnis 2021, den Planansätzen 2022 und den Daten des Planjahres 2023 sind auch die bisher absehbaren Werte der mittelfristigen Finanzplanung für das Finanzplanungsjahr 2024 ausgewiesen. Die Finanzplanjahre 2025 und 2026 sind produktbezogen nicht dargestellt, da innerhalb dieses Zeitraumes grundsätzlich noch von Veränderungen ausgegangen werden muss, die derzeit noch nicht absehbar sind. Aus den Erläuterungen sind weitere Informationen zu den Produktbeschreibungen bzw. zu Veränderungen ersichtlich.

Die Entwicklung der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2025 bis 2026 ist in den Darstellungen der Teilhaushalte abgebildet. Hier werden die Daten mehrerer Produktbudgets zusammengefasst, so dass eine Verlässlichkeit deutlich höher ist, als bei Betrachtung einzelner Produkte.

Der Teilhaushalt 03 für das Dezernat 3 befindet sich auf den Seiten 283 bis 285.

Kreisvolkshochschule (FD 38)

Im Produkt der Kreisvolkshochschule steigt der Zuschussbedarf leicht um knapp 35.000,-€, liegt damit aber unterhalb der Finanzplanung für 2023 aus dem Haushalt 2022. Damit kann die Kostenentwicklung relativ stabil gehalten werden.

Um qualifiziertes Personal besser binden zu können, wurden bisherige Projektstellen im Bereich der Arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und im Bereich der Deutschkurse (Deutsch als Fremdsprache und Deutsch als Zweitsprache) im Umfang von 5 Stellen fest in den Stellenplan übernommen.

Kreismusikschule (FD 39)

Auch in der Kreismusikschule kann der Zuschussbedarf stabil gehalten werden. Hierfür ist in 2023 eine Erhöhung der Gebühren geplant.

Ziele / Wirkungen:

Ziele und Wirkungen sind in den einzelnen Produktbeschreibungen dargestellt.

Ressourceneinsatz:

Die finanziellen und personellen Mittel sind in den Produktbeschreibungen dargestellt.

Schlussfolgerung:

Der Haushaltsplan ist wie vorgelegt zu beschließen.

Anlagen

-



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/183
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 25.10.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	17.11.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Doppischer Produkthaushalt 2023 für den Fachdienst Schule, Kultur und Sport

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport empfiehlt dem Kreistag, der Stellenplanänderung (Seite 34, Ziffer 1.9) und dem Doppischen Produkthaushalt 2023 für die Produkte des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport (Seiten 145 bis 179), zuzustimmen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Doppischer Produkthaushalt

Die Produktbeschreibungen enthalten neben allgemeinen Daten wie Produktbezeichnung, Verantwortlichkeit und Auftragsgrundlage auch Informationen zu Personaleinsatz, Zielkennzahlen und Leistungsumfang. Um die Leistungen des Produktes in dem beschriebenen Umfang wahrnehmen zu können, werden die unter der Rubrik „Planzahlen“ aufgeführten Finanzmittel benötigt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes komprimiert dargestellt. Die Finanzdaten enthalten das Rechnungsergebnis des Vor-Vorjahres 2021.

Neben dem Rechnungsergebnis 2021, den Planansätzen 2022 und den Daten des Planjahres 2023 sind auch die bisher absehbaren Werte der mittelfristigen Finanzplanung für das Finanzplanungsjahr 2024 ausgewiesen. Die Finanzplanjahre 2025 und 2026 sind produktbezogen nicht dargestellt, da innerhalb dieses Zeitraumes grundsätzlich noch von Veränderungen ausgegangen werden muss, die derzeit noch nicht absehbar sind. Aus den

Erläuterungen sind weitere Informationen zu den Produktbeschreibungen bzw. zu Veränderungen ersichtlich.

Die Entwicklung der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2026 ist in den Darstellungen der Teilhaushalte abgebildet. Hier werden die Daten mehrerer Produktbudgets zusammengefasst, so dass eine Verlässlichkeit deutlich höher ist, als bei Betrachtung einzelner Produkte.

Der Teilhaushalt 01 für das Dezernat 1 befindet sich auf den Seiten 73 bis 75.

Die im Haushaltsentwurf enthaltenen Zuschüsse sind in der Anlage (Seite 23) gesondert aufgeführt.

Die geplanten Investitionen in Höhe von insgesamt rd. 4,3 Mio. € im Jahr 2023 sind im Investitionsprogramm/Investitionsförderprogramm 2023 - 2026 aufgeführt (Seite 478).

Der Zuschussbedarf des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport steigt aufgrund diverser Anpassungen in den einzelnen Produkten insgesamt um etwa 0,6 Mio. €. Neben verschiedenen Ist-Anpassungen, insbesondere im Bereich Personalaufwendungen einschl. zu erwartender Tarifierhöhungen, resultiert dies aus Kostensteigerungen bei der Schülerbeförderung, diversen Anschaffungen von Mobiliar, EDV-Ausstattung und Lehrmaterial, Mietzahlungen für mobile Klassenräume sowie aus verschiedenen Sanierungsmaßnahmen.

Ziele / Wirkungen:

Ziele und Wirkungen sind in den einzelnen Produktbeschreibungen dargestellt.

Ressourceneinsatz:

Die finanziellen und personellen Mittel sind in den Produktbeschreibungen dargestellt.

Schlussfolgerung:

Der Haushaltsplan ist wie vorgelegt zu beschließen.

Anlagen

-